

Anglerverein Forelle Bliedersdorf von 1948 e.V.



AV Forelle Bliedersdorf Peter Witt, Delmer Weg 11a, 21641 Apensen

Vorsitzender
Heino Wiemann
Nottensdorferstraße 12
21640 Bliedersdorf
Tel 04163 6243

Vereinsregister: VR 120029

Konto Volksbank Geest e.G.
IBAN
DE60200697820058510600
Mail:
forellebliedersdorf@gmail.com

Satzung des Anglerverein „Forelle“ Bliedersdorf von 1948 e.V.

Vorwort

Die erste Satzung des AV „Forelle“ Bliedersdorf von 1948 e.V. wurde 1948 bei der Gründung des Vereins beschlossen. Sie wurde 1978 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert, damit der Verein den Status der Gemeinnützigkeit erlangen konnte.

Nach unserem 50 jährigen Vereinsjubiläum soll die Satzung wiederum ergänzt und an die Ansprüche der heutigen Zeit angepasst werden. In den Hauptpunkten der Satzung sind weiterhin die Bestimmungen der §§ 21 –79 des BGB im Wesentlichen maßgebend.

Die Neue Satzung tritt mit dem Beschluss der heutigen Mitgliederversammlung in Kraft.

Bliedersdorf, den 25. Februar 2000
Der Vorstand.

Heino Wiemann
1. Vorsitzender

Heiko Seeba
Stellvertreter Vorsitzender

Klaus-Helmut Müller
Geschäftsführer

§ 1

Die Vereinigung der Angler führt den Namen:

Anglerverein „Forelle“ Bliedersdorf von 1948 e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bliedersdorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Förderung und Vertiefung des Angelsportgedankens durch den freiwilligen Zusammenschluss von Anglern am Sitz des Vereins und der Umgebung, insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden.

Hege und Pflege eines artenreichen Fischbestandes in den heimischen Gewässern.

Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, Reinhaltung der Natur.

Pachtung und Erwerb von Gewässern zur Ausübung des Fischfangs

Aus- und Fortbildung der Angler, insbesondere der Anglerjugend, durch Ausrichtung von Lehrgängen mit abschließender Fischerprüfung, sowie Entsendung geeigneter Mitglieder zu Fachlehrgängen

Förderung der Anglerjugend in einer hierfür gebildeten Jugendgruppe unter Anleitung geeigneter Mitglieder des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Ziel der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmungen der Abgabenordnung sind für den Verein verbindlich. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bliedersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Verein kann jede unbescholtene Person werden, die das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Der Verein hat

- a ordentliche (aktive) Mitglieder
- b Mitglieder der Jugendgruppe
- c fördernde (passive) Mitglieder
- d Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Belange besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Sofern sie dem Verein bis dahin als ordentliche Mitglieder angehörten, behalten sie das aktive und passive Wahlrecht.

Fördernde (passive) Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind schriftlich mit Antragsformular beim Geschäftsführer einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Geschäftsführer Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung entschieden wird.

Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder und Jugendmitglieder sind zum waidgerechten Fischen in den dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässern nach Maßgabe der Anordnungen des Vorstandes berechtigt, sofern sie ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen und im Besitz einer vom Vorstand ausgestellten Fischereiberechtigungskarte sind.

Jugendliche dürfen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr allein fischen, sofern sie die Fischereiprüfung abgelegt haben, sonst nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes.

Die beitragspflichtigen Vereinsmitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum Ende des ersten Jahresquartals, bzw. bei einem späteren Vereinseintritt als voller Jahresbeitrag sofort fällig.

Zahlungs- und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Sitz des Vereins.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und Umlagen werden jeweils auf der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet: 1. mit dem Ableben, 2. durch freiwilligen Austritt und 3. durch Ausschluss.

Der Austritt muss gegenüber dem Geschäftsführer schriftlich erklärt werden. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam, sofern die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres erfolgte.

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
2. den Bestimmungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt
3. sich durch Fischfrevl oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht oder Dritte zu solchen Handlungen anstiftet.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. innerhalb des Vereines zu Streitigkeiten Anlass gab
2. trotz Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung oder den Ehrenrat offen. Der Einspruch ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden oder den Vorsitzenden des Ehrenrats zu richten. Hierbei kann sich der Betroffene nicht durch berufliche Rechtsvertreter vertreten lassen. Die Entscheidung durch den Ehrenrat oder die Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Auch ein Verzicht auf einen Einspruch gegen den Ausschluss innerhalb einer Monatsfrist macht den Ausschluss endgültig.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand unter Umständen erkennen auf:

- a Zahlung einer Geldbuße
- b Verweis oder Verwarnung, auch mit Auflagen
- c zeitweilige Entziehung des Vereinsrechte (z.B. der Angelerlaubnis)
- d mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Auch hierüber ist der Betroffenen schriftlich zu unterrichten.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und müssen ihre Vereinspapiere ohne Vergütung zurückgeben. Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren sie alle Mitgliedsrechte.

Mitglieder sind verpflichtet:

1. alle gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften einzuhalten, auf deren Befolgung durch Dritte an den Gewässern zu achten und grobe Zuwiderhandlungen im Interesse des guten Ansehens des Vereins dem Vorstand zu melden
2. sich der Kontrolle durch andere Vereinsmitglieder, Fischereiaufseher und Polizeibeamte zu unterwerfen
3. sich als faire Vereinskameraden und als waid- und sportgerechte Angler zu erweisen.

§ 6

Der Vereinsvorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer

als dem geschäftsführenden Vorstand.

Zum erweiterten Vorstand gehören: der Schriftwart, der Pressewart, der Sportwart und sein Stellvertreter, der Jugendwart und sein Stellvertreter, der Gewässerwart und die Gewässerobmänner.

Alle Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein fort. Der Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen.

Der Vorstand vertritt den Verein einzeln oder gemeinsam nach außen und nach innen gegenüber den Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, für die nach Satzung oder Gesetz die Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht erforderlich ist. Der Vorstand kann sich bei einzelnen Verwaltungsgeschäften vertreten lassen.

Die Kassen- und Buchführung sowie die Erstellung ordnungsgemäßer schriftlicher Unterlagen hierfür obliegt dem Geschäftsführer, der jeweils vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern Rechnung legen muss anhand vollständiger Belege, welche diese sorgfältig zu prüfen, deren Richtigkeit zu beglaubigen und die Mitgliederversammlung davon zu unterrichten haben.

Dem Vorstand und den Kassenprüfern hat der Geschäftsführer jederzeit Einsicht in die von ihm geführten Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Der geschäftsführende Vorstand hat außerdem die Vereinsverwaltung und den Geschäftsverkehr mit Verbänden und Behörden usw. zu führen. Die Aufgabenverteilung wird einvernehmlich geregelt. Die Funktion des Pressewartes wird vom Schriftwart mit wahrgenommen.

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederhauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie gehören dem Vorstand nicht an.

§ 7

Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe einer Schiedsstelle, an die sich Personen wenden können, die mit einer vom Vorstand gegen sie gerichteten Entscheidung nicht einverstanden sind, z.B. im Falle eines Vereinsausschlusses.

Der Ehrenrat soll in einem solchen Falle möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen zusammenkommen. Er hat beide Seiten anzuhören und sich bei seiner Entscheidung nach den Vorgaben der Vereinssatzung und sonstiger vereinsinterner festgelegter Ordnungen zu richten. Kann kein einstimmiger Beschluss gefällt werden, gilt die Anrufung als abgelehnt. Jedes zustande gekommene Ergebnis ist für beide Seiten bindend.

Für den Ehrenrat werden von der Mitgliederversammlung ein Vorsitzender, zwei ständige und zwei Ersatzmitglieder für fünf Jahre gewählt. Sie dürfen kein anderes Vereinsamt innehaben. Die Ersatzmitglieder springen im Bedarfsfalle für verhinderte ständige Mitglieder ein.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, nach klärenden Aussprachen den Zielen des Vereins dienende Entscheidungen durch Abstimmung herbeizuführen. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht durch die Satzung oder Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages oder Vorschlags. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

In dringenden Fällen ist es nicht erforderlich, dass ein zur Beratung und Abstimmung stehender Gegenstand vor Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere die Abstimmungsergebnisse bei Wahlen und Beschlüssen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter auf einer Anwesenheitsliste (nicht stimmberechtigte Jugendliche sind gesondert aufgeführt) einzutragen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und zwar in der Reihenfolge:

1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, falls der zunächst Berufene verhindert sein sollte oder verzichtet.

Sind alle drei Vorstandsmitglieder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag.

Die vom Vorstand einzuberufende Mitgliederhauptversammlung hat jeweils im ersten Quartal des Jahrs stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

1. auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Dringlichkeit es als geboten erscheinen lässt und
2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Zu den Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung, deren Tagesordnung der Vorstand festlegt, gehören insbesondere:

1. Erstattung des Jahresberichts und Rechnungslegung durch den Vorstand
2. Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates (alle fünf Jahre)
3. Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen
6. Diskussion und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
7. Beschlussfassung über etwaige Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen, bzw. gegen Vereinsausschlüsse
8. Abänderung der Satzung.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch Aushang. Besonders wichtige Bekanntmachungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer gesondert einzuberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, dann erfolgt die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Durch den Beschluss der Auflösung wird gleichzeitig über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 3 dieser Satzung entschieden.

Gewässerordnung

für die Pachtgewässer des AV „Forelle“ Bliedersdorf e.V. von 1948

1. Aue von Kakerbeck bis zum Wehr Horneburg
2. Lühe von Horneburg bis zur Elbe
3. Die Teiche in Ruschwedel (Teich 1 u. 2)
4. Neue Teiche Ruschwedel (Teich 1 bis 4)
5. Harsefeld, Im Sande (Bredehöft Kießanlage)

Diese Gewässerordnung ist eine Zusammenstellung einfachster Bestimmungen, die jeder waidgerechte Angler als selbstverständlich und darum auch befolgen sollte. Ebenso selbstverständlich ist es, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Naturschutz und Fischerei beachtet werden müssen. Hier ist jeder selbst verantwortlich, denn es gilt der Grundsatz,
- Unkenntnis der Gesetze schützt vor Strafe nicht -!

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden durch Entzug der Angelerlaubnis, in schweren Fällen durch Ausschluss aus dem Verein geahndet.

Bei Abweichungen auf den Angelerlaubnisscheinen von der Gewässerordnung gelten die Angaben auf den Erlaubnisscheinen. Sonstige Abweichungen von der Gewässerordnung regelt der Vorstand.

1. Mitzuführenden Ausweise:

Sportfischerpass mit aktueller Beitragsmarke
Angelerlaubnisschein/ Fangstatistik
Fischereischein

2. Mitzuführende Geräte:

Unterfangkescher
Maßband oder sonstiges Längenband
Todholz
Messer
Hakenlöser
Rachensperre (beim Raubfischangeln)

3. Abgabe der Papiere:

Die Angelerlaubnisscheine mit ordnungsgemäß geführter Fangstatistik (Gewicht der gefangenen Fische) sind bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Gewässerwart abzugeben. Bei Nichtbefolgung dieser Regelung kann der Vorstand eine befristete Angelsperre aussprechen.

4. Kontrollen:

An den Gewässern werden Kontrollen durchgeführt von den Vorstandsmitgliedern und Fischereiaufsehern, aber auch jedes Mitglied sollte die Angelberechtigung unbekannter Angler am

Gewässer überprüfen. Verstöße gegen die Gewässerordnung und/oder die Satzung sind umgehend dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Verunreinigungen von Gewässern sowie Feststellung von Fischsterben sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

5. Familienangehörige und Gäste

Bei Benutzung der dem Mitglied erlaubten Anzahl von Ruten ist nur Familienangehörigen, (Ehegatte/Ehefrau) und Kindern bis 13 Jahren als Gästen das Angeln im Abstand von max. 25 Metern des Vereinsmitgliedes gestattet. Ab dem 14. Lebensjahr muss dann eine Aufnahme in die Jugendgruppe erfolgen und eine Fischereiprüfung nachgewiesen werden. Es ist verboten Freunde und Kollegen mit ans Gewässer zuzunehmen. (Ausnahme: Lühe mit Fischereischein und Gastkarte!)

6. Fangbegrenzungen und Fangberechtigungen

Alle Gewässer dürfen beliebig oft beangelt werden. Jeder Angeltag ist vor Beginn des Angelns mit Kugelschreiber in die Fangstatistik einzutragen, ebenso das Gewässer. Gefangene Fische sind, sofern sie mäßig sind, waidgerecht zu behandeln, d.h. nach Betäubung zu töten und in die Fangstatistik einzutragen. Untermaßige und gesetzlich geschützte Fische sind schonend vom Haken zu lösen und zurückzusetzen. Wenn sie nicht mehr lebensfähig sind, sind sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Es ist verboten folgende Fische zu fangen:

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe, Meerneunauge, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Naturstör und Nase.

Der Fang vom Meerforelle, Lachs und Rapfen ist in der Aue und in der Lühe gestattet. Fangbegrenzungen und Mindestmaße sind in den Fangstatistiken aufgeführt, ebenso eventuell Sperrzeiten. Ausnahmen werden gegebenenfalls vom Vorstand bekanntgegeben.

7. Zulässige Fangmethoden und – Geräte

2 Ruten in den Teichen
3 Ruten in den Fließgewässern
Köderfischfang mit Senke
Fliegenfischen
Spinnfischen in den Fließgewässern
Mehrfachhaken für das Raubfischangeln
Pöddern (Pöllern)
Anfüttern nur in der Lühe und den Pütten
natürliche und künstliche Köder (Ausnahmen 8. Punkt 5 und 8)

8. Unzulässige Fangmethoden und - Geräte

Legeschnüre, Treiber / Puppen / Netze / Paternosterangeln
Mehrfachhaken für Friedfischangeln
Anfüttern in Teichen
Angeln mit Blinker, Spinner, Wobbler, Twister und Streamer in den Teichen (außer Harsefeld)
Angeln mit lebenden Köderfischen
die Verwendung von Edelfischen oder artgeschützten Fischen als Köderfische
die Verwendung von gewässerfremden Köderfischen, Muscheln, Krabben und Krebsen in Teichen
beim Fliegenfischen / Blinkern darf keine weitere Angel ausgelegt werden
natürliche Köder in der Salmonidenstrecke der Aue.

Weiterhin ist das Tierschutzgesetz, das gültige NDS-Fischereigesetz und die Naturschutzverordnung für das Auetal zu beachten!!

9. Verkauf gefangener Fische

In Vereinsgewässern gefangene Fische dürfen **nicht** verkauft werden
Verstöße hiergegen werden mit Vereinsausschluss geahndet.

10. Sonstige Bestimmungen

Das eigenmächtige Aussetzen von Fischen in die Vereinsgewässer ist nicht erlaubt.
Kraftfahrzeuge sind am Auetal außerhalb des Naturschutzgebietes abzustellen. Dort und im Bullenbruch ist darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird.
In Ruschwedel dürfen die Dämme zwischen den Teichen nicht befahren werden.

11. Sauberkeit am Gewässer

Wer durch am Angelplatz hinterlassenes Angelgerät, insbesondere Haken und Schnüre, Schäden an Mensch oder Tier verursacht, ist für die Folgeschäden zivil- und strafrechtlich verantwortlich, nicht der Verein.

An den Teichen ist Grillen erlaubt, offenes Feuer dagegen nicht. Zelten an den Teichen ist an den Ruschwedeler Teichen nur mit Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

Angelplätze sind sauber zu verlassen. Wer Müll am oder sogar im Gewässer hinterlässt, zeigt damit, dass er nicht mit den Zielen des Vereins zur Reinhaltung der Natur übereinstimmt. Der Vorstand behält sich vor bei Zuwiderhandlung das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

12. Gewässersperrung

Bei Gemeinschaftsangeln sind die betreffenden Gewässerstrecken für nicht teilnehmende Angler gesperrt. Dies gilt auch bei Veranstaltungen der Jugendgruppe.

Diese Gewässerordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft,
und ersetzt die bisherige Gewässerordnung